

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 6. Oktober

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Finanz- und Vermögensverwaltung	135	Änderung des Ausbildungsvertrages für Auszubildende im kirchlichen Verwaltungsdienst	165
Änderung der Verwaltungsordnung	135	Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge	165
Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen	138	Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	165
Ordnung für den Vermögensnachweis	141	Erziehungs- und Schulkonferenz	165
Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen	146	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf	166
Notverordnung über vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger	147	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	167
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	147	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück	167
Besoldung der Kirchenbeamten	156	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Holte	167
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen	159	Persönliche und andere Nachrichten	167
Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/1972	164	Neu erschienene Bücher und Schriften	170
		Bilanz der Ev. Darlehnsgenossenschaft eGmbH Münster zum 31. 12. 1970	172

Finanz- und Vermögensverwaltung

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. August 1971 weitere Änderungen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960, sowie die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) und die Ordnung für den Vermögensnachweis beschlossen.

Nachstehend veröffentlichen wir:

Änderung der Verwaltungsordnung Vom 12. 8. 1971

Auf Grund des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für ihren Bereich folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung) vom 12. Mai 1960 beschlossen:

I

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitz in den Leitungsorganen richtet sich nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen oder den Satzungen.

Anmerkung:

Wir beabsichtigen gemeinsam mit dem Westfälischen Verband der Mitarbeiter im Ev.-Kirchlichen Verwaltungsdienst, für die Sachbearbeiter in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen baldmöglichst Einführungs- sowie Schulungstagen durchzuführen. Hierzu ergehen noch besondere Einladungen.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Er hat dafür zu sorgen, daß Gegenstand und Bedeutung der Beschlüssen jeweils erläutert werden.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann das Presbyterium den Schriftwechsel in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dem Kirchmeister übertragen; die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.

(4) Der Vorsitzende vollzieht die Kassenanweisungen. Die Anweisungsbefugnis kann durch Beschluß des Leitungsorgans übertragen werden.

(5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchengesetz oder Satzung zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.

(6) Der Vorsitzende überwacht die Verwaltung und führt die Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiter.

(7) Der Vorsitzende hat einen Beschluß zu beanstanden, wenn das Leitungsorgan mit einem Beschluß seine Befugnisse überschreitet, gegen die

Kirchenordnung verstößt oder andere Kirchengesetze verletzt. Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

(8) Der Vorsitzende eines Presbyteriums erstattet jährlich einen Bericht über die Arbeit des Presbyteriums. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und muß alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Gemeinde darstellen; er ist als Gemeindechronik zu den Akten zu nehmen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Kirchmeister und besondere Beauftragte

(1) Der Kirchmeister hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Durch Beschluß können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Andere Mitglieder des Leitungsorgans oder kirchliche Mitarbeiter können durch Beschluß mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Insbesondere kann den für die Aufgaben der diakonischen Dienste in der Kirchengemeinde bestellten Presbytern die Verwaltung des Diakonievermögens übertragen werden.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten und dazu Berichte, Akten und Unterlagen anzufordern, sowie an Ort und Stelle zu prüfen und Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(2) Beschlüsse der Leitungsorgane bedürfen in den nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen oder nach dieser Ordnung vorgesehenen Fällen der Genehmigung durch die Aufsichtsorgane. Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen staatlicher Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

Aufsicht durch die Organe des Kirchenkreises

(1) Der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt und den Gemeinden, den Verbänden sowie den Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch seine Hand.

(2) Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und dieser Ordnung an der Verwaltung der Gemeinden und Verbände mit. Er hat die Gemeinden und Verbände zu beraten, ihre wirtschaftliche Lage zu überwachen und die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. Soweit die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung oder Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, daß die Beanstandungen beseitigt werden.

(3) Die Kreissynode beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Gemeinden und Verbände sowie ihrer Einrichtungen. Dabei wirken der Rechnungsprüfungsausschuß und der Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen mit.

5. § 14 wird gestrichen.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

Aufsicht durch die Organe der Landeskirche

Die Landessynode, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt führen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und dieser Ordnung und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie ihrer Einrichtungen. Sie können sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt bedienen.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

Nachweis des Vermögensbestandes

Das kirchliche Vermögen ist getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen nachzuweisen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

8. § 20 und § 21 werden gestrichen.

9. § 34 erhält folgende Fassung:

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

10. § 34 a erhält folgende Fassung:

Gemeindegliederkartei

Für die Kirchengemeinden ist beim Kirchenkreis eine Gemeindegliederkartei einzurichten. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

11. § 114 erhält folgende Fassung:

Belege

Belege sind die Kassenanweisungen und die Zahlungsbeweise. Auf ihnen ist bei der Buchung die Buchungsnummer zu vermerken. Danach sind sie nach Haushaltsstellen geordnet aufzubewahren.

12. § 117 erhält folgende Fassung:

Kassenaufsicht, Kassenprüfungen

(1) Zur Kassenaufsicht gehören die laufende Überwachung der Kassenführung und die Durchführung der Kassenprüfungen.

(2) Die laufende Überwachung der Kassenführung obliegt dem Kirchmeister oder einem Beauftragten des Leitungsorgans. Dieser hat sich ständig über die Führung der Kasse zu unterrichten und

bei Unregelmäßigkeiten einstweilen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Leitungsorgans kann er Kassenprüfungen veranlassen. Er ist berechtigt, an den Kassenprüfungen teilzunehmen. Bei einem Wechsel des Kassenführers hat er die Übergabe der Kassengeschäfte zu überwachen.

(3) Die Durchführung von Kassenprüfungen wird in einer besonderen Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen geregelt.

13. § 118 bis § 120 werden gestrichen.

14. § 121 erhält folgende Fassung:

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, sind neben den Kassenprüfungen zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, die sich auf Wirtschaftlichkeit, Selbstkosten, Kostenvergleich und sachgemäße Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes erstrecken. Kirchliche Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen sind in dieser Weise jährlich zu prüfen.

(2) Die betriebswirtschaftlichen Prüfungen sind einer besonderen Prüfungsstelle (z. B. Treuhandstelle) zu übertragen, soweit sie nicht vom Rechnungsprüfer durchgeführt werden. Die Prüfungsberichte sind dem Leitungsorgan, dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

15. § 122 wird gestrichen.

16. § 123 bis 125 erhalten folgende Fassung:

§ 123

Rechnungslegung

Mit der Rechnungslegung geben die an der Haushalts- und Kassenführung Beteiligten für das abgelaufene Rechnungsjahr Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Vermögensbewegungen.

§ 124

Aufstellung der Rechnung

(1) Die Jahresrechnung ist von dem Kassenführer alsbald nach dem Jahresabschluß aufzustellen und von dem Leitungsorgan bis zum 31. Mai des folgenden Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

(2) In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Jahresrechnung sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Belege,
- b) eine Übersicht über das Kapitalvermögen nach der Ordnung über den Vermögensnachweis,
- d) die Nachweisung über die nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse.

(3) Über Baukosten, die nicht in der Jahresrechnung nachgewiesen werden, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Baues eine Baurechnung aufzustellen. Der Baurechnung sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) der Kostenanschlag,
- b) der Finanzierungsplan,
- d) die Belege,
- e) die Niederschrift über die Bauabnahme.

Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die Jahresrechnung sinngemäß.

§ 125

Prüfung der Rechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird in einer besonderen Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen geregelt.

17. § 126 wird gestrichen.

18. § 127 bis 129 erhalten folgende Fassung:

§ 127

Entlastung

(1) Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen behoben, so ist Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung erteilt

- a) für die Rechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen der Kreissynodalvorstand,
- b) für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen die Kreissynode,
- c) für die Rechnungen der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und ihrer Einrichtungen die Verbandsvertretung oder das an ihrer Stelle durch die Verbandssatzung bestimmte Organ.

(3) Die Entlastung muß spätestens 18 Monate nach Schluß eines Rechnungsjahres erteilt sein. Das Landeskirchenamt ist von der erteilten Entlastung zu unterrichten.

§ 128

Jahresabschluß bei wirtschaftlichen Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, haben anstelle der Jahresrechnung den Jahresabschluß mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

(2) In der Bilanz ist der Stand des Vermögens, der Schulden und des Eigenkapitals am Schluß des Wirtschaftsjahres, in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres nach der Gliederung des Kontenplanes auszuweisen. Dabei sind die Abschreibungen und sonstige betrieblich bedingte Wertminderungen zu berücksichtigen. Rücklagen für den Wiederaufbau und Neubau von Gebäuden oder sonstige Erneuerungen sind gesondert in die Bilanz einzusetzen.

(3) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Sachverständiger (z. B. Treuhandstelle) zu beauftragen. Für die Prüfung und Entlastung gelten die Bestimmungen über die Jahresrechnung sinngemäß.

§ 129

Aufbewahrung der Kassenunterlagen

(1) Die Rechnungen sind nach Jahrgängen geordnet im Archiv aufzubewahren.

(2) Die Tagebücher und Kassennebenbücher können nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Die Frist läuft vom Tage der Entlastung an.

(3) Die zu den Rechnungen gehörenden Belege können ebenfalls nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entlastung vernichtet werden. Ausgenommen sind Dauerbelege. Diese dauernd aufzubewahren

renden Belege sind bereits von der anweisenden Stelle in der Ausgabeanweisung als „Dauerbeleg“ zu bezeichnen und später dem Archiv zuzuführen.

II

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 12. August 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

gez.: Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: B 2—02

Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) Vom 12. 8. 1971

Auf Grund der §§ 12, 117 und 125 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Prüfungsorgane

(1) Zur Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird für jeden Kirchenkreis ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet und ein Rechnungsprüfer berufen. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen dieser Ordnung wahr.

(2) Sofern es zweckmäßig ist, kann

- a) für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden,
- b) für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsamer Rechnungsprüfer berufen werden,
- c) für einen oder mehrere Kirchenkreise ein mit mehreren Rechnungsprüfern besetztes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet werden.

In diesen Fällen und für die nach § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) zu errichtenden Prüfungsorgane gelten die folgenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte für vier Jahre gewählt.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuß sollen in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen angehören. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses der Kreissynode dürfen nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Kreissynode verantwortlich. Er handelt bei der Wahr-

nehmung seiner Aufgaben unabhängig. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise oder das Ergebnis einer Prüfung betreffen.

(4) Die Kreissynode kann für den Rechnungsprüfungsausschuß eine Geschäftsordnung aufstellen und darin Einzelheiten der Geschäftsführung regeln.

§ 3 Rechnungsprüfer

(1) Der Rechnungsprüfer wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß berufen und abberufen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die Kreissynode. Berufung und Abberufung sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Die Kreissynode ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

(2) Der Rechnungsprüfer wird hauptamtlich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis berufen. Er muß persönlich und fachlich für seine Aufgaben geeignet sein und soll insbesondere über umfassende Kenntnisse in der Vermögens- und Finanzverwaltung verfügen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Kreisen und Zahlungen weder anordnen noch ausführen. Er darf nicht Mitglied eines Leitungsorgans sein und eine andere Tätigkeit nur übernehmen, wenn diese mit seinen Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(4) Der Rechnungsprüfer ist dem Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Er handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise oder das Ergebnis einer Prüfung betreffen.

§ 4 Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat

- a) zu überwachen, daß die Haushalts- und Kas- senführung ordnungsgemäß erfolgt und daß Rechnungslegung und Entlastung termingemäß vorgenommen werden.

- b) darauf zu achten, daß der Bestand des Vermögens ordnungsgemäß nachgewiesen und das Vermögen nicht bestimmungswidrig verwendet wird,
- c) dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Kassenprüfungen und Wirtschaftsprüfungen durchgeführt werden; er kann solche Prüfungen auch selbst vornehmen,
- d) die Jahresrechnungen unter Beteiligung des Rechnungsprüfers zu prüfen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat

- a) die vorgeschriebenen angesagten und unvermuteten Kassenprüfungen durchzuführen.
- b) die Prüfungen der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leitenden Einrichtungen durchzuführen, soweit diese Aufgabe nicht einer besonderen Prüfungsstelle (z. B. Treuhandstelle) übertragen ist,
- c) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchzuführen, die sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei einer Beteiligung, bei der Gewährung von Darlehen oder aus anderen Gründen vorbehalten haben.
- d) im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Prüfung der Jahresrechnungen vorzunehmen; er kann zur Vorbereitung dieser Prüfung auch eine laufende Prüfung der Kassenanweisungen und Belege durchführen,
- e) die Prüfung von Kassenanordnungen vor der Zuleitung an die Kasse vorzunehmen, sofern ihm diese Aufgabe übertragen ist,
- f) den Vermögensnachweis zu prüfen,
- g) bei der Aufklärung von Fehlbeständen im Vermögen mitzuwirken,
- h) zu prüfen, ob die Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter nach den beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften richtig berechnet und die Stellenpläne beachtet worden sind,
- i) die Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

(3) Die Vorsitzenden der Leitungsorgane können dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(4) Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsprüfer sollen den Leitungsorganen Vorschläge für die Kassenführung sowie für die Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung und in den Einrichtungen machen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungstätigkeit

(1) Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsprüfer haben bei ihrer Tätigkeit darauf zu achten, daß die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

(2) Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den zu prüfenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte sowie die Vorlage oder

Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Rechnungsprüfer sind die Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen oder sonstige für die Prüfungstätigkeit wichtige Sachgebiete betreffen, zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Unterschlagungen, Veruntreuungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Vorsitzende des Leitungsorgans und, bei Prüfungen durch den Rechnungsprüfer, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Kassenprüfungen

(1) Kassenprüfungen werden angesagt oder unvermutet vorgenommen. Angesagte Kassenprüfungen sind mindestens einmal halbjährlich, unvermutete Kassenprüfungen mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Von der angesagten Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn in demselben Halbjahr eine unvermutete Kassenprüfung stattgefunden hat.

(2) Durch die Kassenprüfungen ist zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt, ob die Bücher richtig geführt, die erforderlichen Belege vorhanden und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind. Ferner ist zu prüfen, ob der Bestand des Kapitalvermögens mit den Eintragungen in der Nachweisung über das Kapitalvermögen und die Schulden übereinstimmt.

(3) Die Kassenprüfungen umfassen den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung.

(4) Verwaltet der Kassenführer noch andere Kassen, so ist vor jeder Kassenprüfung die Leitung der anderen Kasse zu verständigen. Nach Möglichkeit ist mit der Leitung der anderen Kasse eine gleichzeitige Kassenprüfung zu vereinbaren.

(5) Vor Beginn einer angesagten Kassenprüfung hat der Kassenführer einen Kassenabschluß zu fertigen, das Ergebnis des Abschlusses in einen Kassenbestandsausweis zu übernehmen und darin den Kassenbestand getrennt nach Bargeld, Schecks und Guthaben bei den Geldinstituten darzustellen. Er hat den Kassenbestandsausweis zu unterzeichnen und dem Prüfer zu übergeben.

(6) Der Prüfer hat zu Beginn der Prüfung festzustellen, ob der im Kassenbestandsausweis dargestellte Bestand vorhanden ist und ob die Guthaben bei Geldinstituten nach den Kontenauszügen mit dem Kassenbestandsausweis übereinstimmen; gegebenenfalls muß die Richtigkeit der Kontenauszüge durch fernmündliche oder schriftliche Rückfragen geprüft werden.

(7) Der Kassenführer hat dem Prüfer die notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere ob

- a) alle Buchungsunterlagen der Kasse vorgelegt sind,
- b) alle Ein- und Auszahlungen gebucht sind,
- c) alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind,

d) sich im Kassenbestand fremde Gelder befinden.

(8) Bei Beginn einer unvermuteten Kassenprüfung hat der Prüfer sofort das Tagebuch unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, daß Nachtragungen nicht vorgenommen werden können, ohne als solche kenntlich zu sein. Danach ist das Tagebuch abzuschließen und der Buchbestand festzustellen. Der Kassenbestand ist in Gegenwart des Kassenführers zu ermitteln und von dem Prüfer in dem Bestandsausweis darzustellen. Die Absätze 6 und 7 gelten sinngemäß.

(9) Bei der Prüfung hat der Prüfer die einzelnen Buchungen aufgrund der Belege mindestens stichprobenweise zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Insbesondere hat der Prüfer zu prüfen, ob

- a) die Kontoauszüge der Geldinstitute lückenlos und die auf ihnen vermerkten Gut- und Lastschriften ordnungsgemäß gebucht sind,
- b) die Scheckhefte vollständig sind,
- c) der Kassenbestand mit dem Bestand in den Kassenbüchern übereinstimmt,
- d) das Tagebuch richtig aufgerechnet ist und die erforderlichen Übertragungen in andere Bücher laufend und richtig erfolgt sind,
- e) die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
- f) im Tagebuch zwischen den Buchungen unausgefüllte Zwischenräume gelassen sind,
- g) die notwendigen Berichtigungen und Umbuchungen in der vorgeschriebenen Weise bewirkt sind und nicht radiert worden ist,
- h) vorschriftswidrige Nachtragungen oder Doppelzahlungen stattgefunden haben,
- i) die Kassenunterlagen sicher aufbewahrt werden,
- j) die Kassenanweisungen nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- k) alle Einzahlungs- und Auszahlungsbeweise (Quittungen) vorhanden sind,
- l) auf den Belegen die Nummern des Tagebuches vermerkt sind,
- m) für die Sicherheit des Kassenbestandes ausreichend gesorgt ist,
- n) der Kassenbestand des Vorjahres übernommen worden ist,
- o) die Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet sind und ob gegen die vorhandenen Einnahme- und Ausgaberechte Bedenken bestehen,
- p) über und -außerplanmäßige Ausgaben vor der Leistung vom Leitungsorgan beschlossen worden sind,
- q) die Kollektenerträge pünktlich und in voller Höhe gebucht und, soweit angeordnet, abgeliefert sind,
- r) die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt sind,
- s) die Vermögensnachweise laufend geführt worden sind,
- t) alle Sparbücher und Wertpapiere bzw. deren Hinterlegungsscheine vorliegen,
- u) die in der Niederschrift über die letzte Prüfung enthaltenen Bemerkungen erledigt sind,

v) die Hebelisten (Karteien) ordnungsgemäß geführt und beim Jahresabschluß abgeschlossen sind.

(10) Über jede Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Der Bericht soll einen Überblick über den Prüfungsablauf geben und die wesentlichen Beanstandungen sowie Anregungen, die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und Wirtschaftsführung betreffen, enthalten. Geringfügige Beanstandungen sind während der Prüfungen zu beseitigen. Der Leiter der Dienststelle ist über den Prüfungsablauf zu unterrichten, das Ergebnis der Prüfung ist mit ihm zu besprechen.

(11) Der Rechnungsprüfungsausschuß legt den Prüfungsbericht dem Leitungsorgan der geprüften Stelle vor. Er kann bestimmen, daß der Rechnungsprüfer den Prüfungsbericht unmittelbar dem Leitungsorgan der geprüften Stelle vorlegt. Eine Durchschrift des Prüfungsberichtes ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(12) Das Leitungsorgan hat zu dem Prüfungsbericht sobald wie möglich beschlußmäßig Stellung zu nehmen und dem Rechnungsprüfungsausschuß über die Beseitigung etwaiger Mängel zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat eine Abschrift des Berichtes mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnungen ist so durchzuführen, daß die Entlastung spätestens 18 Monate nach Schluß eines Rechnungsjahres erteilt sein kann.

(2) Die Jahresrechnung ist auf ihre rechnerische, förmliche und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Bei der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob die Rechnung in sich richtig ist und mit den Belegen übereinstimmt. Für die förmliche und sachliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 sinngemäß.

(3) Bei der Prüfung ist insbesondere auch darauf zu achten, ob

- a) die für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen beachtet worden sind,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden sind,
- e) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- f) die notwendigen Rücklagen gebildet sind,
- g) die Vermögensnachweise richtig geführt sind,
- h) die Rechnung in der vorgeschriebenen Form aufgestellt ist,
- i) der Abschluß der Rechnung mit den Abschlußzahlen im Tagebuch übereinstimmt,
- j) der nach der letzten Rechnung verbliebene Bestand oder Fehlbetrag übernommen worden ist und die Einnahme- und Ausgaberechte begründet sind.

(4) Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Für diesen Bericht gilt § 6 Abs. 10 sinngemäß. Rechnungsprüfungsausschuß legt den Prü-

fungsbericht dem Leitungsorgan der geprüften Stelle vor. Eine Durchschrift des Prüfungsberichtes ist dem Landeskirchenamt zu übersenden.

(5) Auf Grund des Prüfungsberichtes beschließt das Leitungsorgan über die Abnahme der Jahresrechnung. Die in dem Prüfungsbericht enthaltenen Beanstandungen sind vorher zu beheben. Der Abnahmebeschluß und ein Bericht über die Erledigung der Beanstandungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten. Kommt ein Abnahmebeschluß nicht zustande, so ist zu begründen, warum die Abnahme nicht erfolgt ist.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung in einem Schlußbericht fest. Der Schlußbericht wird dem für die Entlastung zuständigen Leitungsorgan zur Herbeiführung der Entlastung zugeleitet. Eine Durchschrift des Schlußberichtes ist dem Landeskirchenamt zu übersenden.

§ 8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuß und der geprüften

Stelle entscheidet der Kreissynodalvorstand. Sofern der Kreissynodalvorstand selbst betroffen ist, entscheidet die Kreissynode.

§ 9 Schlußbestimmung/Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Vorschriften für das Rechnungsprüfungswesen außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

Bielefeld, den 12. August 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

gez. Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: B 2—02

Ordnung für den Vermögensnachweis vom 12. 8. 1971

Aufgrund von § 19 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze für den Vermögensnachweis

(1) Das Vermögen jeder kirchlichen Körperschaft ist getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis hat zu erfolgen

- a) in einer Vermögensbuchführung für Kapitalvermögen und Schulden,
- b) in einem Kirchengrundbuch für Grundstücke und dingliche Rechte,
- c) in einem Verzeichnis für sonstige Rechte und Verpflichtungen,
- d) in einem Verzeichnis für Gegenstände von besonderem Wert.

(3) Für die laufende Verwaltung des Grundbesitzes sind neben dem Kirchengrundbuch eine Grundstückskartei und Grundstücksakten zu führen.

§ 2 Vermögensbuchführung

(1) Die Vermögensbuchführung dient dem Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden. Das Kapitalvermögen umfaßt alle Geldmittel, die zur Bildung von allgemeinen oder zweckgebundenen Vermögen oder von Rücklagen aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind. Zu den Schulden gehören Fremddarlehen und Darlehen beim eigenen Vermögen.

(2) Für die Vermögensbuchführung gelten die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Kas- und Rechnungswesen sinngemäß.

(3) Für das allgemeine Kapitalvermögen, für jedes zweckgebundene Kapitalvermögen und für jedes aufgenommene Darlehen ist eine Kontokarte

(Anlage 1) anzulegen. Die Kontokarten sind unabhängig vom Rechnungsjahr zu führen.

(4) Kapitalerträge sind in der Haushaltsbuchführung als Einnahmen zu buchen. Soweit sie zur Verstärkung des Kapitalvermögens bestimmt sind, sind sie in der Haushaltsbuchführung als Ausgaben und in der Vermögensbuchführung als Einnahmen zu buchen. Gehört ein Kapitalertrag zu mehreren Vermögenskonten, so ist er in der Vermögensbuchführung zunächst auf einem Sammelkonto „Kapitalerträge“ zu vereinnahmen und am Jahresende auf die entsprechenden Vermögenskonten aufzuteilen.

(5) Differenzbeträge, die sich bei Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren gegenüber dem Nennwert ergeben, sind als Kapitalertrag oder Verlust zu verbuchen.

(6) Zins- und Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen sind in der Haushaltsbuchführung als Ausgaben zu buchen. Gleichzeitig sind die Tilgungsbeträge in der Vermögensbuchführung auf dem Darlehenskonto abzubuchen.

(7) Bei Abschlüssen ist der aus der Vermögensbuchführung sich ergebende Bestand getrennt nach Aktiv- und Passivvermögen nachzuweisen und zwar

- a) das Aktivvermögen getrennt nach laufenden Konten, Sparbüchern, Festgeldern, Wertpapieren, Beteiligungen und ausgeliehenen Geldern,
- b) das Passivvermögen getrennt nach Fremddarlehen und Darlehen beim eigenen Vermögen.

Dabei sind Wertpapiere mit dem Nennwert aufzuführen.

(8) Am Schluß jedes Rechnungsjahres ist eine nach Zweckvermögen, allgemeinen und zweckgebundenen Kapitalvermögen und Schulden gegliederte Übersicht über das Kapitalvermögen anzulegen (Anlage 2). Sie ist der Jahresrechnung beizufügen.

§ 3 Kirchengrundbuch

(1) Das Kirchengrundbuch dient dem Nachweis der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Es dient ferner dem Nachweis der Erbbaurechte, der Wohnungs- oder Teileigentumsrechte und der sonstigen dinglichen Rechte, die zugunsten einer kirchlichen Körperschaft bestehen.

(2) Das Kirchengrundbuch besteht aus dem Bestandsblatt und der Kirchengrundbuchakte.

(3) Für jedes Grundstück ist ein Bestandsblatt (Anlage 3) anzulegen. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so ist für sie ein gemeinsames Bestandsblatt anzulegen. Die Bestandsblätter sind in Buch- oder Karteiform zu führen. Jedes Bestandsblatt ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Zahl der Bestandsblätter ist auf einem Titelblatt (Anlage 4) anzugeben und fortzuschreiben. Die Angaben auf dem Titelblatt sind jeweils vom Sachbearbeiter zu bescheinigen.

(4) Die Eintragungen auf dem Bestandsblatt müssen mit den Eintragungen im öffentlichen Grundbuch und im Baulastenverzeichnis übereinstimmen. Bei Veränderungen ist die bisherige Eintragung rot zu unterstreichen und mit dem Vermerk „gelöscht“ zu versehen, die neue Eintragung ist hinzuzufügen. Bei Veräußerung eines Grundstückes sind die Eintragungen auf dem Bestandsblatt mit einem roten Diagonalstrich zu durchstreichen, der Grund der Streichung ist anzugeben.

(5) Für jedes Grundstück ist neben dem Bestandsblatt eine Kirchengrundbuchakte anzulegen. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so ist für sie eine gemeinsame Akte anzulegen. In die Kirchengrundbuchakte sind alle Urkunden aufzunehmen, die zu Veränderungen im öffentlichen Grundbuch und im Kirchengrundbuch führen. In die Akte sind ferner aufzunehmen:

- a) ein vollständiger Grundbuchauszug,
- b) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
- c) eine Abzeichnung der Flurkarte,
- d) die Verpflichtungserklärung zum Baulastenverzeichnis.

(6) Für Erbbaurechte, Wohnungs- oder Teileigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte gelten die Absätze 3, 4 und 5 sinngemäß.

§ 4 Grundstückskartei, Grundstücksakten

(1) Für die laufende Grundstücksverwaltung sind eine Grundstückskartei und Grundstücksakten anzulegen. Die Grundstückskartei enthält die Merkmale, die für die laufende Verwaltung der Grundstücke erforderlich sind. Die Grundstücksakten enthalten den Schriftverkehr, der bei der Verwaltung der Grundstücke entsteht.

(2) Für jedes Grundstück ist eine Grundstückskarteikarte (Anlage 5) und eine Grundstücksakte anzulegen. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so ist für diese Grundstücke eine gemeinsame Grundstückskarteikarte und eine gemeinsame Grundstücksakte anzulegen.

(3) Für Erbbaurechte, Wohnungs- oder Teileigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 5 Verzeichnis für sonstige Rechte und Verpflichtungen

(1) Rechte und Verpflichtungen, die zugunsten oder zu Lasten einer kirchlichen Körperschaft bestehen und die nicht in der Vermögensbuchführung oder im Kirchengrundbuch nachgewiesen werden, sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen. Für die Anlage und Führung dieses Verzeichnisses gilt § 3 Abs. 3 bis 5 sinngemäß. Soweit erforderlich, können für die laufende Verwaltung Karteikarten und Akten gemäß § 4 geführt werden.

(2) Zu den Rechten, die gemäß Abs. 1 nachzuweisen sind, gehören z. B. langfristige Nutzungsrechte an fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen oder anderen Kassen sowie Ansprüche auf Sach- oder Dienstleistungen.

(3) Zu den Verpflichtungen, die gemäß Absatz 1 nachzuweisen sind, gehören z. B. Rentenverpflichtungen, Anerkennungsgebühren, langfristige Wohnberechtigungen Dritter sowie sonstige langfristige vertragliche Verpflichtungen.

§ 6 Verzeichnis für Gegenstände von besonderem Wert

Gegenstände von besonderem materiellen, künstlerischen oder historischen Wert sind in einem Verzeichnis zu erfassen. In dem Verzeichnis ist der Verwahrungsort anzugeben.

§ 7 Prüfung der Vermögensnachweise

(1) Vermögensbuchführung, Kirchengrundbuch und Vermögensverzeichnisse sind in die Kassenprüfungen einzubeziehen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Vermögensveränderungen, die keine Haushaltsbuchungen zur Folge hatten, vollständig erfaßt sind.

(2) Die Übersicht über das Kapitalvermögen gemäß § 2 Abs. 8 ist in die Prüfung der Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 8 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Vorschriften über den Nachweis des Vermögensbestandes und die Führung der Lagerbücher außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

Bielefeld, den 12. August 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez.: Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: B 2—02

Anlage 1

Kontokarte für Vermögensteile:

Bezeichnung der Körperschaft:
 Zweckvermögen:
 Kapitalvermögen/ Schulden:
 Vermögensteil:
 Kto.-Nr.:

Kto.Nr.	Dat.	Grund d. Buchung	Zugang DM	Abgang DM	Bestand DM	Hinweis auf die Haushalts- buchführung	Bemerkungen

Anlage 2

Vermögensübersicht

zum

Bezeichnung der Körperschaft:

Zweckvermögen:

Kto. Nr.:	Bezeichnung des Vermögensteiles	Bestand am		Bemerkungen
		Anfang des Rechnungsjahres DM	Ende des Rechnungsjahres DM	

Bestandsblatt

Anlage 3

Blatt-Nr.

..... - Vermögen

..... Kirchengemeinde

Grundstücke

Angelegt am:

a) Benennung des Grundstücks	b) Nutzungsart	Eingetragen im				Liegenschaftsbuch			Größe des Grundstücks			a) Tag der Aufassung b) Aufsichtliche Genehmigung vom c) Notar und Nummer der Urkundenrolle d) Erwerbspreis e) Name u. Anschrift des früheren Eigentümers f) Sonstige Vermerke (z. B. Einheitswert, Zweckbestimmung u. a.)
		Grundbuch	Grundbuchs			Gemarkung	Flur	Parzelle	ha	a	qm	
1	2	von	Band	Blatt	Nr.	6	7	8	9	10	11	12
			3	4	5							

Angaben über grundbuchliche Belastungen und Erläuterungen zu den Veränderungen:
Abteilung II, III

Anlage 4

Bezeichnung der Körperschaft

.....

**Bestandsblätter
zum Kirchengrundbuch**

Zum Kirchengrundbuch gehören die Bestandsblätter mit den laufenden Nummern 1 bis

.....
Unterschrift, Datum

Es wurden die Bestandsblätter Nr. hinzugefügt.

.....
Unterschrift, Datum

Es wurden die Bestandsblätter Nr. hinzugefügt.

.....
Unterschrift, Datum

Es wurden die Bestandsblätter Nr. hinzugefügt.

.....
Unterschrift, Datum

Es wurden die Bestandsblätter Nr. hinzugefügt.

.....
Unterschrift, Datum

Anlage 5

Grundstückskartei

Bezeichnung der Körperschaft:	Zweckvermögen:	Benennung des Grundstücks:	Nr. des Bestandsblattes:
.....
.....

Nutzungsart:	Flurbezeichnung:	Größe des Grundstücks / der Wohnungen
.....
.....
Grundbesitzangaben:
a) Az. des Finanzamtes:
b) Az. der Stadt:
c) Einheitswert:

Mieter / Pächter / Erbbauberechtigter:	Laufzeit des Vertrages:	Miete / Pacht / Erbbauzins:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12. 8. 1971

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. 10. 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung der Notverordnung vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 (4) Predigerbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

1. Das Grundgehalt des Predigers entspricht vom Tage der Einführung in den Dienst als Prediger der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Das Grundgehalt des Predigers, dem die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, entspricht vom Tage der Übernahme der Verwaltung einer Pfarrstelle an der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung. Die Höhe des Kinderzuschlags ist unter Abschnitt II der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung geregelt.

Nr. 2

§ 3 Predigerbesoldungsordnung erhält folgenden Absatz 5:

1. Der Prediger erhält vom Tage der Einführung in den Dienst als Prediger an eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung ergibt.
2. Der Prediger, dem die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, erhält von der 9. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Ziffer 2 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung ergibt.

Nr. 3

In § 14 Absatz 3 wird der Hinweis „Abschnitt III der Anlage“ geändert in „Abschnitt IV der Anlage“.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 12. August 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez.: Schmidt gez.: Dr. Steckelmann

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

(Gültig vom 1. Januar 1971 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

	Prediger (A 12) DM	Prediger als Pfarrstellen- verwalter (A 13) DM
in der		
1. Dienstaltersstufe	1.390,26	1.566,07
2. Dienstaltersstufe	1.448,04	1.628,45
3. Dienstaltersstufe	1.505,82	1.690,83
4. Dienstaltersstufe	1.563,60	1.753,21
5. Dienstaltersstufe	1.621,38	1.815,59
6. Dienstaltersstufe	1.679,16	1.877,97
7. Dienstaltersstufe	1.736,94	1.940,35
8. Dienstaltersstufe	1.794,72	2.002,73
9. Dienstaltersstufe	1.852,50	2.065,11
10. Dienstaltersstufe	1.910,28	2.127,49
11. Dienstaltersstufe	1.968,06	2.189,87

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM.

III. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM.
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 150,— DM.

IV. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger mit Wohnsitz in

	Ortsklasse	
	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	335,—	315,—
mit einem Kind	378,—	358,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

für das 2. bis 5. Kind um je	50,—	50,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	62,—	62,—

2. versorgungsberechtigte Prediger
als Pfarrstellenverwalter
mit Wohnsitz in

	Ortsklasse			
	S	A		
	DM	DM		
ohne Kinder	387,—	342,—	Bei mehr als einem kinderzuschlagsberech- tigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar	
mit einem Kind	430,—	385,—	für das 2. bis 5. Kind um je	50,— 50,—
			für das 6. und die wei- teren Kinder um je	62,— 62,—

Notverordnung über vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger

Vom 12. August 1971

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel 1

Die für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund von § 1 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 145) geltenden Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sind für

Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 12. August 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: D. Th i m m e gez. Dr. S t e c k e l m a n n
(L.S.)

Az.: 23217/71/B 9a—01

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 2012/IV/B 9—23

Bielefeld, den 11. 8. 1971

Betr.: BVO vom 9. 4. 1965 (KABl. 1965 S. 79 ff) und den hierzu bisher ergangenen Änderungen

hier: 1) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge

2) Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — sowie Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Hiermit geben wir folgende Verordnungen zur weiteren Veranlassung bekannt:

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge
vom 5. Juli 1971

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der

Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 126), wird wie folgt geändert:

Hinter § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

(2 a) Bei Bediensteten, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war. Übersteigt die Hälfte des Betrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der pri-

vaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum 31. Juli 1971 entstanden sind, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 1971.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 216. —

Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 5. Juli 1971

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 748), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Satz 1 gilt hinsichtlich der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung
 1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten,
 2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Versicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder — bei Beteiligung eines Arbeitgebers — wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
 3. für Personen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung pflichtversichert sind.
2. Hinter § 3 Abs. 4 Satz 2 wird eingefügt:
Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 405 RVO gewährt wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung

nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht damit zu rechnen ist, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gehören wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum 31. Juli 1971 entstanden sind, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 1971.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1971 S. 216. —

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewäh- rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1971 —
B 3100 — 07 — IV A 4**

- I. Mein RdErl. vom 9. 4. 1965 (GMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Zu § 2

- 4.1 Der Ehegatte und die Kinder eines Beihilfeberechtigten, die der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) angehören, sind als selbst beihilfeberechtigte Personen anzusehen. Das gilt nicht für frühere Bedienstete der Deutschen Bundesbahn, die in der KVB freiwillig weiterversichert sind

und einen Zuschlag zum Krankenkassenbeitrag zahlen müssen, weil ihnen die aus Haushaltsmitteln gewährten Fürsorgeleistungen der Deutschen Bundesbahn nicht zugute kommen.

2. Die bisherigen Erläuterungen unter Nr. 4 erhalten die Nummer 4.2.

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Zu § 3 Abs. 2

5.1 Aufwendungen für eine Untersuchung in der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden oder in gleichartigen Diagnose-Instituten sind nur beihilfefähig, wenn sie notwendig sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die allgemein üblichen krankheitsspezifischen diagnostischen Maßnahmen (in der Regel am Wohnort des Erkrankten oder in dem nächstgelegenen Behandlungszentrum) nicht ausreichen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Zu Grunduntersuchungen, die durchgeführt werden, ohne daß Krankheits-symptome vorliegen, ist eine Beihilfegewährung ausgeschlossen.

4. Die bisherigen Erläuterungen unter Nummer 5 erhalten die Nummer 5.2.

5. Nummer 7.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sterbegelder, die von Kranken- oder Unfallversicherungen gezahlt werden, gelten nicht als Kostenerstattung.

6. In Nummer 7.3 wird „§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BVO“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BVO“.

7. Die Nummer 7.4 wird 7.7. Als Nummern 7.4, 7.5 und 7.6 werden eingefügt:

7.4 Beihilfen sind auch beim Bestehen eines Sachleistungsanspruches zu gewähren, sofern der Beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähigen Personen noch mit eigenen Aufwendungen belastet sind. Beihilfefähig sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BVO die nach Inanspruchnahme der Leistungen (ggf. Barleistungen) verbleibenden notwendigen Mehrkosten. Erbringt der Leistungsträger an Stelle der Sachleistung keine Barleistung, so sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über den fiktiv zu ermittelnden Geldwert der Sachleistung hinausgehen. § 3 Abs. 4 letzter Satz BVO bleibt unberührt.

7.5 Aufwendungen, die freiwillig versicherten Personen während einer Zeit entstanden sind, in der ein Arbeitgeber keinen Beitragszuschuß nach § 405 RVO gewährt hat, sind ohne Anrechnung von Krankenversicherungsleistungen beihilfefähig.

- 7.6 Bei der Ermittlung der auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnenden Krankenversicherungsleistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO sind die Berechnungsgrundlagen auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Beispiel:

Einer außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Ehefrau eines Beamten sind beihilfefähige Gesamtaufwendungen von 1300 DM entstanden. Die private Krankenversicherung hat hierzu 1000.50 DM erstattet. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 190.50 DM monatlich, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuß von 57,80 DM leistet. Von den Leistungen der Krankenversicherung sind auf die beihilfefähigen Gesamtaufwendungen anzurechnen

$$\underline{57.1000} = 600 \text{ DM}$$

95

Beihilfefähig sind 700 DM.

8. In Nummer 12.1 wird „600 DM“ ersetzt durch „750 DM“.

9. In Nummer 13.3 wird folgender Satz angefügt:

Wird ein Erkrankter in eine Krankenanstalt eingewiesen, die ihrem Gesamtcharakter nach als Sanatorium anzusehen ist, so gilt unbeachtlich der Bezeichnung der Anstalt (z. B. als Naturheilklinik) § 5 BVO.

10. In Nummer 20.4 werden die Worte „der Klinik für Dermatologie und Allergie“ ersetzt durch „dem Hochgebirgssanatorium Valbella“.

- II. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Beihilfe wird durch den diesem Erlaß beigelegten Vordruck ersetzt*).

- III. In der Anlage 3 zur Verwaltungsordnung (Heilbäderverzeichnis) ist

- a) in Abschnitt „Abkürzungen“ hinter „RP = Rheinland-Pfalz“ einzufügen.
„SAL = Saarland“,

- b) in Abschnitt III

hinter „Neutrauchburg Wangen BW“ einzufügen
„Nonnweiler St. Wendel SAL“,

hinter „Schömberg Calw BW“ einzufügen
„Tegernsee Miesbach By“

hinter „Triberg Villingen BW“ einzufügen
„Weiskirchen Merzig-Wadern SAL“

- c) im Abschnitt IV.

hinter „Berneck Bayreuth By“ einzufügen
„Bevensen Uelzen ND“.

- IV. Abschnitt 1 Nr. 8 gilt für Aufwendungen, die nach dem 1. 1. 1971 entstanden sind.

*) Wir weisen darauf hin, daß die neuen Formblätter u. a. von der Druckerei Bertelsmann, Bielefeld, Gütersloher Str. 21, bezogen werden können.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 1

An

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname	Amtsbezeichnung (bei Angestellten: Vergütungsgruppe)
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Seit wann ununterbrochen im öffentlichen Dienst
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	seit

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (falls nicht für die gesamten 12 Monate vor der Antragstellung Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu vermerken, seit wann oder bis wann Kinderzuschlag gezahlt worden ist).								
	Name, Vorname		Geburtsdatum		Name, Vorname		Geburtsdatum		
	1.				4.				
	2.				5.				
3.				6.					
Werden Aufwendungen für Kinder geltend gemacht, für die Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wird?				<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja, für das Kind/die Kinder unter Nr.		Ich erkläre hiermit gleichzeitig, daß mein Ehegatte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt.	
2.	Sind oder waren Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig oder Empfänger <input type="checkbox"/> nein								
	<input type="checkbox"/> ja (Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte rechts ankreuzen)								
	Name des Berufstätigen – Versorgungsempfängers			tätig von – bis		Name und Anschrift des Arbeitgebers			
						<input type="checkbox"/>			
					<input type="checkbox"/>				
					<input type="checkbox"/>				
3.	Die Personen, für die hiermit eine Beihilfe beantragt wird, sind wie folgt gegen Krankheit versichert bzw. haben auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu den geltend gemachten Aufwendungen:								
	Bezeichnung der Personen*)	Nicht versichert	Privat versichert	Pflicht-versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse	Frelwillig versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse	Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt**)	Bei Ansprüchen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften: Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung		
	1	2	3	4	5	für die Zeit vom bis	in Höhe von DM mtl.	Höhe des KV-Beitrags	9
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4. Wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht? <input type="checkbox"/> nein									
<input type="checkbox"/> ja Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht, auf bes. Blatt									

*) Es können folgende Abkürzungen eingetragen werden:
Antragsteller = A, Ehegatte = E, Kinder = K + lfd. Nr., unter der das Kind bei Ziffer 1 eingetragen ist (K 1, K 2, K 3 usw.)

***) Die Angaben in Spalte 6 sind nur für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erforderlich; für Personen, für die ein Zuschuß nach § 405 RVO nicht gezahlt wurde, bitte „nein“ in Spalte 6 einsetzen.
In Spalten 7 und 8 sind der Beitragszuschuß und der Krankenversicherungsbeitrag für den Antragsmonat anzugeben.

Beihilfeantrag

5.	<p>Nur auszufüllen von Antragstellern, die für den Ehegatten eine Beihilfe beantragen:</p>	<p>1. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Bei voraussichtlichen Einkünften über 25 000 DM ist die geschätzte Höhe der Einkünfte anzugeben:</p> <p>Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Anforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).</p>																								
a)	<p>von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren:</p>	<p>2. Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																								
b)	<p>wenn Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht werden, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt):</p>	<p>Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Berufstätigkeit?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																								
c)	<p>in Geburtsfällen</p>	<p>Um welche der geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich?</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:20%;">Betrag</th> <th style="width:10%;">DM</th> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:20%;">Betrag</th> <th style="width:20%;">DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Beleg-Nr.	Betrag	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM																		
Beleg-Nr.	Betrag	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM																					
d)	<p>in Geburtsfällen, falls die monatlichen Bruttobezüge des Antragstellers ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen die Krankenversicherungspflichtgrenze nicht übersteigen:</p>	<p>Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p>																								
e)	<p>von Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und Getrenntlebenden, wenn stationäre Krankenhausbehandlung – einschl. Sanatoriumsbehandlung – und für Heilkuren geltend gemacht werden:</p>	<p>1. Ich beantrage eine Zuwendung nach § 9 Abs. 2 BVO</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Eine entsprechende Zuwendung (Pauschbetrag) steht mir nach anderen Vorschriften (z. B. RVO) in Höhe von DM zu.</p> <p>2. Meine monatlichen Bruttobezüge ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen betragen DM</p>																								
f)	<p>Ich beantrage die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 80 v. H. nach § 12 Abs. 2 BVO (möglich bei stationärer Krankenhausbehandlung – einschließlich Sanatoriumsbehandlung –, stationärer Entbindung, dauernder Anstaltsunterbringung und bei allen zahnärztlichen Leistungen) für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen. Alle von Krankenversicherungen zu diesen Aufwendungen erbrachten Leistungen (einschl. Zusatz- und Krankentagegeldversicherungen) sind angegeben und die entsprechenden Belege beigelegt.</p>	<p>Ich habe einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil ich gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf bzw. ein kinderschlagsberechtigendes Kind auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben – Name, Verwandtschaftsverhältnis, Grund der Unterhaltsgewährung – auf besonderem Blatt)</p>																								
6.		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:15%;">Betrag</th> <th style="width:20%;">Leistungen der Krankenversicherung</th> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:15%;">Betrag</th> <th style="width:20%;">Leistungen der Krankenversicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen der Krankenversicherung	Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen der Krankenversicherung																		
Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen der Krankenversicherung	Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen der Krankenversicherung																					
7.		<p>Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlagszahlung <input type="checkbox"/> Vorschuß am</p> <p>durch die (Kasse) einen Betrag in Höhe von DM erhalten.</p>																								
8.		<p>Ich bitte, die Beihilfe</p> <p><input type="checkbox"/> bar zu zahlen</p> <p><input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)</p> <p>Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort</p>																								

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Verschwägerten ersten Grades durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

1. An

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

Die Belege brauchen Sie nicht aufzubewahren.

Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Falls der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr 19..... 30 000 DM übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für Ihren Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihres Ehegatten den Betrag von 30 000 DM nicht überschreiten.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Hochachtungsvoll

2. Auszahlungsanordnung über DM fertigen — Kapitel Titel Erl.
Namenszeichen, Datum

Abschlag/Vorschuß von DM abziehen (Verfügung vom HÜL-Nr.)
noch zu zahlen DM

3. In die Haushaltsüberwachungsliste eintragen HÜL-Nr. (Sammel-
(Einzel- Anweisung vom

4. Reinschrift absenden Erl.
Namenszeichen, Datum

5. Rechnungsamt

6. Z. d. A.

Sachlich richtig

.....
Ort und Datum
.....

┌
An
.....
.....
.....
└

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

- Die Belege brauchen Sie nicht aufzubewahren.
- Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Falls der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr 19..... 30 000 DM übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für Ihren Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihres Ehegatten den Betrag von 30 000 DM nicht überschreiten.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Hochachtungsvoll
.....

Besoldung der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 9. 1971
Az.: 26115 II/71/B 9—01

Vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achstes Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG.) beschlossen worden. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 vom 28. Juli 1971 (S. 204) verkündet worden. Die Bestimmungen des Achten Besoldungsänderungsgesetzes gelten gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 145) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Als Anlage I wird das Achte Besoldungsänderungsgesetz — auszugsweise — abgedruckt. Dabei wird u. a. auf den Abdruck der Vorschriften zur Änderung der Bestimmungen über vermögenswirksame Leistungen an Beamte verzichtet, da diese Bestimmungen inzwischen in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt und veröffentlicht worden sind (vgl. GV. NW. 1971 S. 226) Dieses Gesetz wird als Anlage II abgedruckt.

Bei der Bekanntgabe des Wortlauts des Achten Besoldungsänderungsgesetzes wird auch vom Abdruck der Tabellen (Anlagen 1 bis 3 zu Art. I § 1 des 8. LBesÄndG) abgesehen. Sie stimmen in ihren in Betracht kommenden Sätzen mit den Tabellen überein, die im kirchlichen Amtsblatt 1971 auf Seite 29 bekanntgegeben sind.

Im übrigen verweisen wir auf die Rundschreiben des Landeskirchenamtes Nr. 24/1971 vom 27. August 1971 und Nr. 25/1971 vom 1. September 1971 und Nr. 28/1971 vom 15. September 1971.

In Vertretung
gez.: Dr. Steckelmann

Anlage I

Achstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achstes Besoldungsänderungsgesetz) — 8. LBesÄndG — Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge
für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 20. März 1971

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbesoldungsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) aufgeführten Sätze der Grundgehälter

in den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und ... werden durch die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) ...

(3) Die Sätze der in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A aufgeführten Amtszulagen, Stellenzulagen und Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt werden nach Maßgabe der Aufstellung in der Anlage 2 dieses Gesetzes geändert.

(4) Die Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1971 (GV. NW. S. 184), werden durch die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

(5) Auf Ausgleichszulagen nach Artikel III § 3 Abs. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) werden die Erhöhungen der Dienstbezüge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht angerechnet.

§ 2

...

Artikel II

Anpassung an geänderte Rahmenvorschriften
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt,

b) in Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.“

Artikel III

Anpassung an unmittelbar geltende besoldungsrechtliche und versorgungsrechtliche Vorschriften des Bundes

§ 1

Das Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5 a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Richter des Landes.“

2. Die §§ 2, 6 bis 11, 12 Abs. 1, §§ 13 bis 15, 17 bis 20 und 26 werden gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Das Grundgehalt wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach der Anlage 1 dieses Gesetzes gewährt.

(3) Bei der Anwendung des § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage 1 die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage 1 dieses Gesetzes.“

4. . . .

5. . . .

6. . . .

7. Die Bezeichnungen der Tarifklassen des Ortszuschlages in den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) werden wie folgt geändert:

bisherige Tarifklasse	neue Tarifklasse
I	II
II	Ic
III	Ib
IV	Ia.

§ 2

Artikel I § 1 Abs. 2, 3 und 5 dieses Gesetzes gilt für die Zeit vom 21. März 1971 an fort.

§ 3

. . .

§ 4

. . .

Artikel IV

Änderung der Besoldungsordnungen

§ 1

Die Besoldungsordnungen — Anlage 1 — des Landesbesoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden

a) bei Nummer 2 der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

b) . . .

c) unter Nummer 10

aa) im Satz 1 das Wort „nichtruhegehaltfähige“ gestrichen, der Betrag „67 DM“ durch „87 DM“ sowie der Betrag „100 DM“ durch „145 DM“ ersetzt,

bb) der bisherige Satz 2 ersetzt durch:

„Sie ist ruhegehaltfähig in Höhe von

a) 67 DM für Beamte des mittleren Dienstes,

b) 100 DM für Beamte des gehobenen Dienstes.“

d) . . .

e) . . .

f) die bisherige Nummer 14 ersetzt durch:

„14. a) Beamte des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

b) Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

c) Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“

g) . . .

h) die bisherige Nummer 17 ersetzt durch:

„17. a) Beamte des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 5 der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

b) Beamte einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.“

i) die bisherige Nummer 18 ersetzt durch:

„18. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte

(-assessoren), Studienräte (-assessoren) an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieurschuldiens und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Entsprechendes gilt für die Beamten der Besoldungsgruppe H 1.“

j) . . .

k) als neue Nummer 22 angefügt:

„22. Treffen nach den vorstehenden Nummern oder nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen mehrere Zulagen (Amtszulagen, Stellenzulagen) zusammen, so werden, soweit nichts anderes bestimmt ist,

a) Amtszulagen auf Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen auf nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen angerechnet,

b) von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nur die höhere gewährt.“*

2.—21. . . .

§ 2

Vermindert sich bei einem Beamten durch die Vorschriften des § 1 der ihm nach bisherigem Recht zustehende Gesamtbetrag der Zulagen, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des fortgefallenen Betrages, solange er die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach bisherigem Recht erfüllt.

Artikel V

Anpassung der Versorgungsbezüge

. . .

Artikel VI

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

. . .

§ 2

Mitteilungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach diesem Gesetz erstmals vorgelegen haben.

§ 3

. . .

Artikel VII

Änderung anderer Vorschriften

. . .

Artikel VIII

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

. . .

Artikel IX

Haushaltsermächtigung

. . .

* Die Zulage nach Abschn. I Ziff. 1 Buchst. d StBewR II wird neben anderen Zulagen gezahlt. Kirchenbeamte in Stellen, die nach Abschn. I Ziff. 1 Buchst. f StBewR II bewertet sind, erhalten nicht die allgemeine Zulage von 100,— DM nach den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes.

Artikel X Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel II Nr. 1 Buchstabe b . . . mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Artikel I, Artikel II Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstaben a bis i und k . . . und § 2 . . . mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
3. Artikel III . . . mit Wirkung vom 21. März 1971,
- 4.—7. . . ,
die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Anlage II

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71)

Vom 30. Juli 1971

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt an

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen sind auf Richter entsprechend anzuwenden.

§ 2

(Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch Artikel VI § 1 Nr. 2 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971 — GV. NW. S. 204 — gestrichen.)

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß zustehen.

(2) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Beamte die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 4

(1) Beamte, deren Dienstbezüge für den jeweiligen Kalendermonat auf Grund einer disziplinarrechtlichen Maßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten die vermögenswirksame Leistung nur, wenn die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen sind.

(2) Beamte, bei denen die Zahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt ist, erhalten die vermögenswirksame Leistung nicht, solange ihre Dienstbezüge oder ihr Unterhaltszuschuß nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der vollen oder teilweisen Wiederherstellung

der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlen sind.

§ 5

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark. Bei einem Wechsel zwischen voller Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(2) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 6

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Beamten für den Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Beamte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 5 Abs. 1, ist der Unterschiedsbetrag aus dem später begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 7

(1) Der Beamte teilt der zuständigen Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der

Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Beamte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Beamte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verlangt.

(4) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

§ 8

Für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen ist zuständig

- a) bei Beamten und Richtern des Landes die Behörde, die die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß festsetzt,
- b) bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstherr.

§ 9

(Gegenstandslos)

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e. V. -

§ 1

Name und Sitz

Das Diakonische Werk der Evang. Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission e. V. — ist die kirchliche Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischen Dienstes, ihrer Einrichtungen, Anstalten und Werke. Es ist durch die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkanntes Organ für das diakonisch-missionarische Handeln im Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen. Es führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks fort.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission e. V. — ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Aufgaben des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und zur Gestaltung des Dienstes helfen. Es soll Sorge tragen, daß die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist, und die Träger der Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke der Diakonie im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, ungeachtet ihrer Rechtsform, zusammenschließen, fördern und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben aufrufen.

Es soll die Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Ar-

beit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

Es soll als anerkannter evangelischer Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die gesamte diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

2. In Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gibt das Diakonische Werk im Rahmen seines Schriftendienstes ein Mitteilungsblatt „Helfende Hände“ heraus.

3. Die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung kann der Vorstand beschließen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- b) andere Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Über den Antrag auf Eintritt von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bedarf es keiner Entscheidung des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Diakonischen Werkes und das Recht, den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk — Landesverband der Inneren Mission e. V. — ergibt und das Zeichen der Inneren Mission zu führen.

2. Alle Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und den diakonischen Gedanken in den Kirchengemeinden zu stärken.

- a) Alle Mitglieder werden den jährlich stattfindenden Tag der Diakonie/Inneren Mission nach Kräften mittragen,
- b) alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes zu beteiligen,
- c) alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen,
- d) alle Mitglieder haben in ihrer Satzung den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung Rechnung zu tragen.

3. Die freien Träger haben

- a) ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche satzungsmäßig festzustellen.

Die Satzungsurkunde ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen,

- b) dafür zu sorgen, daß der evangelisch-kirchliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt wird,
- c) die Berufung von Pfarrern im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen, bei der Berufung von hauptamtlichen Leitern ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die von besonderer Bedeutung sind, die Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuholen.

4. Alle Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken sind verpflichtet, sich einer regelmäßigen wirtschaftlichen Prüfung durch die „Ev.-kirchliche Treuhandstelle in Westfalen“ bzw. durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einen anderen sachkundigen Prüfer zu unterziehen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben.

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind zu einer partnerschaftlichen Beteiligung der Mitarbeiter im Rahmen der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung bzw. der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes oder einer entsprechenden als Betriebsvereinbarung getroffenen Regelung verpflichtet.

5. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Aufgaben und der diakonisch-missionarischen Verantwortung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Anschluß von freikirchlichen Werken und Einrichtungen diakonisch-missionarischer Arbeit

Der Vorstand ist berechtigt, mit freikirchlichen Trägern von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken, mit Verbänden und Vereinen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen diakonisch-missionarisch arbeiten, Vereinbarungen über ihren Anschluß an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission e. V. — zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Gastverhältnis

1. Träger von Anstalten und Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten.

2. Über die Zulassung in ein Gastverhältnis entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme in das Gastverhältnis von der Einsetzung eines Gremiums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Geiste nach evangelischem Verständnis gewährleistet.

3. Gastmitglieder des Diakonischen Werkes sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Sie nehmen an der allgemeinen Unterrichtung und Beratung teil und können nach dem Ermessen des Vorstandes von dem Diakonischen Werk gefördert werden.

4. Gastmitglieder sind nicht berechtigt, die Bezeichnung und das Zeichen der Inneren Mission zu führen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

5. Über den Ausschluß von Gastmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufbau des Diakonischen Werkes

1. Das Diakonische Werk gliedert sich in Synodalgruppen und Fachverbände (Fachvereinigungen). Soweit sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in einem Kirchenkreis zu einem Synodalverband e. V. zusammengeschlossen haben, kann dieser Synodalverband mit Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes die Aufgaben und Geschäfte der Synodalgruppe übernehmen.

2. In den Synodalgruppen werden alle Träger diakonisch-missionarischen Dienstes, ihre Einrichtungen, Anstalten und Werke, unbeschadet ihrer Rechtsform, innerhalb eines Kirchenkreises zusammengefaßt. Mit Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes kann eine Synodalgruppe auch für einen Teil eines Kirchenkreises oder auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. Die in einem Kirchenkreis befindlichen Einrichtungen, deren Träger ihren Sitz außerhalb des Kirchenkreises haben, können von den örtlichen Synodalgruppen mitbetreut werden.

3. In den Synodalgruppen unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig und helfen einander zur Durchführung gemeinsamer und neuer Aufgaben.

Im Synodalbereich wird die diakonisch-missionarische Arbeit bei den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen durch den Synodalbeauftragten oder Synodalgeschäftsführer vertreten. Das Recht der Träger, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt.

4. In den Fachverbänden schließen sich die Mitglieder des Diakonischen Werkes nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Die Bildung von Fachverbänden bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

5. Die Fachverbände sollen sich die fachliche Förderung und Arbeit auf ihrem Fachgebiete in dem ganzen Bereich des Diakonischen Werkes angelegen sein lassen. Sie sollen ihre Arbeit in engem Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk vornehmen.

6. Die Synodalgruppen und die Fachverbände senden ihre Vertreter in die Mitgliederversammlung.

7. Die Synodalgruppen und die Fachverbände geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Das Diakonische Werk kann für die Geschäftsordnung Richtlinien erlassen.

8. Die vier Regionalvereine der Inneren Mission,

Evangelischer Verein für Innere Mission in der Grafschaft Mark und den angrenzenden Kreisen e. V., Sitz Witten/Ruhr,

Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg, Bielefeld,

Innere Mission Siegerland e. V., Siegen,

Evangelischer Verein für Innere Mission im Reg.-Bezirk Münster,

bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Die Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission)
- d) die Konferenz der Diakoniebeauftragten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören die Vorstandsmitglieder.

2. Die dem Diakonischen Werk angehörenden Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Kirchenkreise und die sonstigen Träger von diakonisch-missionarischen Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken werden in der Mitgliederversammlung durch die Synodalgruppen und durch die Fachverbände vertreten.

3. Jede Synodalgruppe entsendet einschließlich der Diakoniebeauftragten vier Vertreter in die Mitgliederversammlung, von denen mindestens einer ein Pfarrer sein muß.

Die Anzahl der Vertreter der Fachverbände (Fachvereinigungen) für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes.

Jeder Regionalverein entsendet einen Vertreter.

Die Träger von Anstalten mit mehr als 400 Plätzen oder 400 Mitarbeitern entsenden zusätzlich einen Vertreter.

4. In die Mitgliederversammlung entsendet die Landessynode bis zu fünfzehn in der diakonischen Arbeit bewährte Männer und Frauen. Weitere fünf Mitglieder beruft der Vorstand des Diakonischen Werkes nach eigenem Ermessen.

5. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

6. Die Vertreter der Synodalgruppen sind der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes durch die Synodalbeauftragten zu benennen; die Vertreter der Fachverbände, Regionalvereine und großen Anstalten (§ 9, 3) sind der Geschäftsführung unmittelbar zu benennen.

7. Die in die Mitgliederversammlung gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 12, 1, Abs. 2),
2. sie nimmt die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer am Schluß eines jeden Geschäftsjahres zu erstattenden Berichte entgegen,
3. a) sie setzt den Haushaltsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Haushalts- und Vermögensrechnung (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
4. sie erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung,
5. sie entscheidet über vom Vorstand abgelehnte Aufnahme- und Zulassungsanträge im Falle ihrer Anrufung sowie über den Ausschluß von Mitgliedern und Gästen,
6. sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Beschlüsse nach Ziffer 3a) und 3b) anstelle der Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens vierzig Mitglieder es unter schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzig Mitglieder anwesend sind. Muß die Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder — mindestens aber von vierzig Mitgliedern — beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens siebzehn Mitgliedern. Zu ihnen gehören der Präses der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen, zwei Beauftragte der Kirchenleitung und der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission). Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten, für die Beauftragten sind Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser sechs Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der sechs Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Geschäftsführers (Landespfarrer der Inneren Mission), bei dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und genügend.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden mit Tagesordnung eingeladen. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Arbeitsausschuß bestellen und ihm die Erledigung bestimmter Vorstandsaufgaben übertragen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorsitzender des Arbeitsausschusses. Der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission) gehört ihm an. Der Justitiar, die Abteilungsleiter und weitere Mitarbeiter können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

6. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bestellen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Arbeit des Diakonischen Werkes zu leiten. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Der Vorsitzende läßt sich regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer und seine Mitarbeiter unterrichten.

2. Der Vorstand hat zu beschließen:

- a) über die Aufnahme von Mitgliedern und die Zulassung von Gastmitgliedern,
- b) über die Berufung und Anstellung des Geschäftsführers (Landespfarrer der Inneren Mission),
- c) über die Anstellung von leitenden Mitarbeitern,
- d) über die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
- e) über alle Fragen der Vermögensverwaltung und des Stellenplanes,
- f) über die Aufnahme neuer Arbeiten.

Der Vorstand kann die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie die laufenden Fragen der Vermögensverwaltung dem Arbeitsausschuß übertragen.

§ 14

Der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission)

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Seine Berufung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich.

3. Der Geschäftsführer hat mit den Vorständen der Synodalgruppen und Fachverbände, mit den Regionalvereinen und mit den Leitern der großen Anstalten und Werken enge Verbindung zu halten.

4. Der Geschäftsführer hat die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, die seine Verantwortung betreffen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken anderer Landeskirchen, gegenüber der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland, gegenüber den Dienststellen der Oekumene, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

5. Der Geschäftsführer leitet die Konferenz der Diakoniebeauftragten.

§ 15

Die Diakoniebeauftragten für die Kirchenkreise

1. Die Diakoniebeauftragten sind der Synodalbeauftragte und der Synodalgeschäftsführer. Der Synodalbeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand, der Synodalgeschäftsführer durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch den synodalen Träger der diakonischen Arbeit bestellt. Dies ist der Kreissynode und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Kenntnis zu geben.

Im allgemeinen soll der Synodalbeauftragte ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindemitglied, das die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, berufen werden.

Als Synodalgeschäftsführer sind Männer oder Frauen mit fachlicher Qualifikation in der Sozialarbeit, in der Diakonie, in der Verwaltung oder auch mit kaufmännischer Ausbildung zu berufen, welche die Befähigung zum Presbyteramt haben.

2. Der Dienst der Synodalbeauftragten wird haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen.

Die Synodalbeauftragten haben die Aufgabe, in ständiger Verbindung mit dem Superintendenten ihres Kirchenkreises und mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung nach den Beschlüssen der Synodalgruppen bzw. des Vorstandes des diakonischen Werkes erforderlich werden.

3. Der Dienst der Synodalgeschäftsführer erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauf-

tragten und umfaßt vorwiegend die Organisation und praktische Durchführung der diakonischen Aufgaben. Gemäß ihrer Mitverantwortung für eine sachgerechte Ausrichtung der Arbeit sind sie an den erforderlichen Beratungen und Entscheidungen zu beteiligen. Der Synodalgeschäftsführer kann Vertreter des Synodalbeauftragten sein.

4. Die Konferenz der Diakoniebeauftragten tritt auf Einladung des Landes Pfarrers bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zusammen. Sie berät die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und fördert die Einheitlichkeit der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes durch den unmittelbaren Erfahrungsaustausch. Zu dieser Konferenz sind der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes und Vertreter von Fachverbänden einzuladen.

§ 16

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

1. Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Das Diakonische Werk ist dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche als dem anerkannten Spitzenverband der Evangelischen freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

2. Etwaige Gewinne des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Auflösung des Diakonischen Werkes

1. Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Satzung des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. vom 21. November 1960.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Inneren Mission der Ev. Kirche von Westfalen e. V. am 7. 12. 1970 beschlossen und von der Kirchenleitung genehmigt worden.

Am 13. 4. 1971 erfolgte die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister unter der Nr. 1380. Mit diesem Tage ist die Satzungsänderung rechtswirksam geworden.

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1971-72

Landeskirchenamt

Az.: C 7—17

Bielefeld, den 13. 9. 1971

1. Advent	Hebräer 10, 19-25	Exaudi	2. Korinther 4, 7-18
2. Advent	2. Thessalonicher 3, 1-5	Pfingstsonntag	Apostelgeschichte 2, 36-41
3. Advent	Offenbarung 3, 7-13	Pfingstmontag	Jesaja 44, 1-8
4. Advent	Jesaja 62, 1-12	Trinitatis	Epheser 1, 3-14
In der Christnacht ¹⁾	Titus 2, 11-14	1. Sonntag n. Trinitatis	2. Timotheus 3, 13-17
1. Christtag ¹⁾	1. Johannes 3, 1-6	2. Sonntag n. Trinitatis	Jesaja 55, 1-5
2. Christtag ¹⁾ (Tag des Erzmärtyrers Stephanus)	Jeremia 1, 17-19	3. Sonntag n. Trinitatis	1. Timotheus 1, 12-17
Altjahrsabend	Jesaja 51, 1-6	Johannistag (24. Juni 1972)	Jesaja 49, 1-6
Neujahrstag	Hebräer 13, 20-21	4. Sonntag n. Trinitatis ²⁾	Römer 14, 7-13. (14-19)
2. Sonntag nach dem Christfest	4. Mose 13, 25-28; 14, 1-3. 10b-13. 19-24. 31	5. Sonntag n. Trinitatis	1. Könige 19, 1-8
Epiphantias	2. Timotheus 1, 7-10	6. Sonntag n. Trinitatis	Epheser 5, 9-14
1. Sonntag nach Epiphantias	1. Mose 28, 10-22a	7. Sonntag n. Trinitatis	1. Mose 1, 26-31; (2, 1-3)
2. Sonntag Epiphantias	Hebräer 12, 18-19. (20.) 21-25a	8. Sonntag n. Trinitatis	Jakobus 2, 14-24
Letzter Sonntag nach Epiphantias	2. Korinther 3, 12-18; 4, 6	9. Sonntag n. Trinitatis	Josua 24, 1-2a. 13-25
Septuagesimä	Römer 9, 14-24	10. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgeschichte 13, 42-52
Sexagesimä	Hebräer 3, 1. 6b-14	11. Sonntag n. Trinitatis	Römer 9, 30b-33
Estomihi	1. Korinther 1, 18-25	12. Sonntag n. Trinitatis	Jesaja 29, 18-24
Invokavit	1. Mose 3, 1-19	13. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgeschichte 6, 1-7
Reminiszere	Hebräer 5, (1-3). 4-10	14. Sonntag n. Trinitatis	Hebräer 13, 1—9b
Okuli	Offenbarung 5, 1-14	15. Sonntag n. Trinitatis	1. Könige 17, 7-16
Lätare	2. Mose 16, 2-7. 13b-15. 31. 35	16. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgeschichte 12, 1-17
Judika	Hebräer 7, 24-27	17. Sonntag n. Trinitatis	2. Petrus 1, 3-11
Palmarum	Hebräer 11, (2. 32b-38.) 39-40; 12, 1-3	Michaelistag (29. September 1972)	Offenbarung 12, 1-6. 13-17
Gründonnerstag	1. Korinther 10, 16-21	18. Sonntag n. Trinitatis ³⁾	Apostelgeschichte 16, 9-15
Karfreitag	Hebräer 9, 15. 24-28	19. Sonntag n. Trinitatis	2. Mose 34, 4b-10
Ostersonntag	1. Korinther 15, 12-20	20. Sonntag n. Trinitatis	1. Johannes 4, 1-8
Ostermontag	Hesekiel 37, 1-14	21. Sonntag n. Trinitatis	Hebräer 12, 4-11
Quasimodogeniti	1. Petrus 1, 3-9	22. Sonntag n. Trinitatis	1. Johannes 3, 18-24
Misericordias Domini	1. Petrus 5, 1-5	Gedenktag der Reforma- tion (31. Oktober 1972)	Römer 3, 19b-28
Jubilate	Offenbarung 21, 1-7	23. Sonntag n. Trinitatis	2. Thessalonicher 2, 1-12. (13-17)
Kantate	Kolosser 3, 12-17	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Daniel 5, 1-30
Rogate	Jeremia 29, 1. 4-14a	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Offenbarung 19, 11-16
Himmelfahrt	Kolosser 3, 1-4. (5-11)	Buß- und Betttag	Offenbarung 3, 14-22
		Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Offenbarung 22, 12-17. 20-21

1) Die Aufteilung der für die Christnacht und das Christfest angegebenen drei Texte ist nicht bindend. Diese Texte können auch in anderer Reihenfolge gebracht werden.

2) Als Gedenktag der Augsburgischen Konfession mit Predigttext 1. Timotheus 6, 11b-16

3) Als Erntedankfest mit Predigttext Apostelgeschichte 14, 8-18

Änderung des Ausbildungsvertrages für Auszubildende im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 8. 1971
Az.: 21011/A 7a—03

Aufgrund der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) erhält § 8 des Ausbildungsvertrages — Anlage 1 zu § 1 (3) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 (KABl. 1970 S. 82 pp) — nunmehr nach Festlegung durch das Landeskirchenamt folgende Fassung:

„§ 8

Tägliche Ausbildungszeit, Urlaub

(1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt . . . Stunden.

(2) Der Lehrling erhält jährlich unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung Erholungsurlaub. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen Abschn. IV B Nr. 11), solange der Lehrling zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. Danach richtet sich der Urlaub nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen für gleichaltrige Angestellte der Vergütungsgruppe X BAT.

(3) Der Urlaub wird nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien gewährt und genommen.“

Vertragsmuster können nach Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1971
Az.: 27918/A 7a—16

Für die Verwaltungslehrlinge, die in den Kalenderjahren 1972 und 1973 ihre Ausbildung beenden, findet im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh über Halle (Westf.) ein Ausbildungslehrgang statt.

Beginn des Lehrgangs, der sich in 2 Abschnitte gliedert, ist Montag, der 22. November 1971. Es sind folgende Termine vorgesehen:

1. Abschnitt: 22. November 1971 bis 4. Dezember 1971,
2. Abschnitt: 4. April 1972 bis 22. April 1972.

Am 1. Abschnitt nehmen die Verwaltungslehrlinge teil, die in den Kalenderjahren 1972 und 1973 ihre Lehrabschlußprüfungen ablegen werden. Am 2. Lehrgangsabschnitt im April 1972 nehmen nur die Verwaltungslehrlinge teil, die im Kalenderjahr 1972 ihre Ausbildungszeit beenden und die Lehrabschlußprüfung ablegen werden.

Die Einberufung der Verwaltungslehrlinge zum Ausbildungslehrgang gem. § 1 (4) APrO (KABl. 1970 S. 82) kann nur erfolgen, wenn die Einstellung dem Landeskirchenamt angezeigt ist.

Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 8. 1971
Az.: C 18—15

1. Für das Jahr 1972 sind folgende Aufbaukurse geplant:

Jugend- und Gemeindegarbeit: 17. 1.—5. 2. 1972
im Jugendhof Vlotho.

Spezialthema: Gruppenpädagogik und Gruppenarbeit.

Theol. Pflichtkursus: 4.9.—23. 9. 1972
im MBK-Tagungshaus, Bad Salzuflen.

Thema: Das Menschenbild der Bibel.

2. Außerdem stehen je 7 Plätze für westfälische Mitarbeiter in folgenden Kursen, die die Ev. Kirche im Rheinland durchführt, zur Verfügung:

Kirchlicher Unterricht: 31. Jan. — 19. Febr. 1972
Pädagogische und soziologische Ausgangsfragen.
Jugendakademie Radevormwald.

Jugend- und Gemeindegarbeit: 10. 4.—29. 4. 1972
in der Ev. Jgdakademie Altenkirchen/Westerwald
Thema: Arbeit in Gruppen

Theol. Pflichtkursus: 10. 9.—30. 9. 1972
im Pastoralkolleg Rengdorf.

Teilnahmeberechtigt sind **alle** hauptamtlichen Mitarbeiter im Gemeindedienst. Bei Überbelegung eines der Kurse werden allerdings die Teilnehmer bevorzugt, die den Lehrgang zur Erreichung der II. Prüfung absolvieren müssen.

Die Anmeldung (auch für rheinische Kurse) muß wenigstens **3 Monate vor Beginn** des Lehrgangs beim Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, eingegangen sein. Die vorgeschriebenen Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt oder bei der landeskirchlichen Beauftragten Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A, angefordert werden.

Erziehungs- und Schulkonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 8. 1971
Az.: C 9—43

DAS PÄDAGOGISCHE INSTITUT DER EVANGELISCHEN KIRCHE VON WESTFALEN, VIL-LIGST, lädt zur 26. Erziehungs- und Schulkonferenz der EKvW ein.

1. Am Donnerstag, 7. Oktober 1971, 9.00—13.00 Uhr in der Pädagogischen Hochschule, 48 Bielefeld, Lampingstr. 3

Thema „SCHULE UND DRITTE WELT“

In der „Dritten Welt“ leben heute schon 87 % aller Menschen auf dieser Erde und leben, wie wir alle wissen, weithin unter dem Existenzminimum. Trotzdem wird die Aufgabe, vor die wir gestellt sind, kaum oder unter einem verengten Blickwinkel gesehen, als handele es sich nur um kurzfristige Abhilfe bei Katastrophen. Es geht aber um einen

Wandel unseres Bewußtseins gegenüber der Dritten Welt um eine pädagogische Aufgabe also.

Referenten beider Konfessionen werden mitarbeiten, und so sind auch evangelische und katholische Pädagogen und Theologen eingeladen. Denn wenn irgendwo, kann sich hier die oekumenische Zusammenarbeit bewähren.

Tagungsfolge:

- 9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
9.15 Uhr „Entwicklungshilfe als pädagogische Aufgabe“, Dozent Max Hirsch, Pädagogisches Institut, Villigst
10.00 —
13.00 Uhr Information u. Gespräch in fünf Gruppen:
- 1. Gruppe:** „Beispiel Indien“, Kirchenrat Dr. Christian Berg, Gossner Mission, Berlin
 - 2. Gruppe:** „Beispiel Lateinamerika“, Dr. Hoffacker, Geschäftsführer des Werkes Adveniat, Aachen
 - 3. Gruppe:** „Beispiel Tanzania (Afrika)“, Max Hirsch, Dozent am Pädagogischen Institut, Villigst
 - 4. Gruppe:** „Aktivitäten der Evgl. Kirche für die Dritte Welt“, Presseferent Willi Schneider, Landesverband der Inneren Mission der Evgl. Kirche v. Westf., Münster
 - 5. Gruppe:** „Aktivitäten der katholischen Kirche für die Dritte Welt“, Agnes Wahl, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Aachen.
2. Am Freitag, 5. November 1971, 9.00—13.00 Uhr in **Dortmund**, Reinoldinum, Schwanenwall 34

Thema:

„LERNZIELE IM RELIGIONSUNTERRICHT?“

Die Lernziel-Diskussion ist in vollem Gange. Was gehört überhaupt in die Schule? Was ist für das Leben des Schülers wichtig? Genügt es, daß er es — im Religionsunterricht — lernt, die religiöse Frage zu stellen und eigene Antworten zu finden?

Selbst wenn Einigkeit über die anzustrebenden Ziele bestünde — welche Inhalte wären diesen Lernzielen zuzuordnen? Wie z. B. verhalten sich gegenwartsorientierte und traditionsorientierte Themen zueinander?

Diese und andere Fragen können heute — zumal im Blick auf die verschiedenen Schulstufen — nur gemeinsam beantwortet werden, in einem regen Erfahrungsaustausch.

Tagungsfolge:

- 9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
9.15 Uhr „Lernziele im Religionsunterricht“, Prof. Dr. Klaus Wegenast, Lüneburg
Aussprache.

Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 9 und 11, Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 und Artikel 6 und 86 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die im Stadtbezirk Essen-Burgaltendorf wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwenigern (Kirchenkreis Hattingen-Witten, Evangelische Kirche von Westfalen) werden in die Evangelische Kirche im Rheinland umgemeindet und zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf erhält.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf decken sich mit denen der Gemarkung Essen-Burgaltendorf.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf ist uniert.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf gehört zum Kirchenkreis Essen-Süd. Sie ist dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen angeschlossen.

§ 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 7. 5. 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 8721/A 5—05b Niederwenigern

Düsseldorf, den 21. 5. 1971

Evangelische Kirche im Rheinland — Das Landeskirchenamt —

(L.S.) gez.: Quaaas gez.: Dr. Aßmann

Urkunde

Die durch Urkunde vom 7. Mai/21. Mai 1971 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Juni 1971

Der Regierungspräsident

gez.: Unterschrift

(L.S.)
44.9.20—60

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 7. 5. 1971 vollzogene Umgemeindung aus der Kirchengemeinde Niederwenigern in die Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 24. August 1971

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.) gez.: Unterschrift
G.Z. 44.6. Nr. N 8 E

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **M i n d e n** wird eine weitere (3.) Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juli 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez.: D. Th i m m e gez.: Dr. W o l f
Az.: 14981/Minden VI/3

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **W i e d e n b r ü c k**, Kirchenkreis Gütersloh, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 19. August 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

(L.S.)
Az.: 16116/Wiedenbrück 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **H o l t e**, Kirchenkreis Gütersloh, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 19. August 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

(L.S.)
Az.: 25092/Holte 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger **S e p p A s c h e n b a c h** am 13. 6. 1971 in Dortmund-Hombruch;

Hilfsprediger **E r h a r d B ä t z** am 30. 5. 1971 in Lüdenscheid-Oberrahmede;

Hilfsprediger **K a r l C h r i s t o p h F l i c k** am 27. 6. 1971 in Westkirchen bei Münster/Westfalen;

Hilfsprediger **W o l f g a n g G l a d e** am 31. 5. 1971 in Gelsenkirchen-Wattenscheid;

Hilfsprediger **H e i n z R ü d i g e r G o e d e c k e** am 6. 6. 1971 in Wingshausen;

Hilfsprediger **K a r l H e i n z K o c h** am 20. 6. 1971 in Bielefeld;

Hilfsprediger **G e r d M ö l l m a n n** am 5. 6. 1971 in Haus Reineberg;

Hilfsprediger **H o r s t F r i e d r i c h R e d e c k e r** am 8. 5. 1971 in Herford;

Hilfsprediger **E c k a r d S c h ä f e r** am 23. 5. 1971 in Dortmund-Oestrich;

Hilfsprediger **L o t h a r W e i ß** am 16. 5. 1971 in Gelsenkirchen-Buer;

Hilfsprediger **R ü d i g e r W e i ß e r** am 30. 5. 1971 in Welper.

Ernennungen

Studienassessor Klaus Bohner ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt;

Studienassessor Eberhard Brünger ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Michael Dückmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Kolleg in Espelkamp ernannt;

Konrektor Eberhard Simmer ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Landeskirche übernommen und zum Dozenten im Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst ernannt;

Volksschullehrerin Dorothea Vollmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Volksschullehrerin im Kirchendienst an der St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld ernannt.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Halle am 14. Juni 1971 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Lohmann zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode Soest am 28. Juni 1971 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinrich Kottschlag, Werl, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Soest.

Der Titel „Kantorin“ ist der Kirchenmusikerin Dorothee Diederichs, geb. Häusler, in Bruchhausen verliehen worden;

Der Titel „Kantorin“ ist der Kirchenmusikerin Adelheid van der Kooi, geb. Wolf, in Paderborn verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ludwig Klaus Gerhard, 4801 Jöllenbeck, Saarstr. 6 b;

Michael Kristahn, 69 Heidelberg, Im Buschgewann 22;

Werner Lindner, 477 Soest, Herringser Weg 7;

Werner Niescher, 474 Oelde, Elisabethstr. 15;

Karl-August Pottkamp, 48 Bielefeld, Beckhausstr. 147;

Gunther Schöler, 4816 Sennestadt, Verler Str. 295;

Gerd Sühling, 1 Berlin 19, Fürstenbrunner Weg, 37;

Anneliese Valldorf, 49 Herford, Maschstr. 37.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christel Adam, 5905 Freudenberg-Oberfischbach, Schelder Str. 2;

Reinhilde Bökenkamp, 478 Lippstadt, Marktstr. 8;

Gertrud Junghänel, 483 Gütersloh, Wichernstr. 7;

Magdalene Krämer, 5893 Kierspe (Westf.), Friedrich-Ebert-Str. 351.

Berufen sind:

Pfarrer Dr. Kristlieb Adloff zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des an die Kirchliche Hochschule Berlin berufenen Pfarrers und Professors Dr. Peter Bloth;

Pfarrer Robert Deter zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Böhm;

Pfarrer Gerhard Dittmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Günther Lehmann;

Pfarrer Dieter Grothemann zum Pfarrer der Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in den Dienst des Pastorkollegs der Ev. Kirche von Westfalen berufenen Pfarrers Dr. Hans-Georg Schütz;

Pfarrer Heinz Hirschfelder zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Friedrich Dörmann;

Pfarrer Walther Klie zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Otto Scheinhardt;

Pfarrer Friedemann Kliesch, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dietrich Kölling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Krumm;

Pfarrer Götz Kratzstein zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Uwe Möller zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Superintendent Walter Nolting zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Christoph Ostermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold berufenen Pfarrers Gerhard Grothe;

Pfarrer Alfred Peters zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel und zum Bezirkspfarrer der Westfälischen Diakonissenanstalt Sa-repta;

Pastorin Ursula Schafmeister zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolgerin des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Karl Mittring;

Pfarrer Martin Schiwy zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, als Nachfolger des in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission berufenen Pfarrers Gerald Gohlke;

Hilfsprediger Hans-Werner Schmale zum Anstaltspfarrer des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Otfried Sander;

Pfarrer Aribert Schubeis zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hans Schuller zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein berufenen Pfarrers Ulrich Bienengräber;

Hilfsprediger Reinhard Schwarze zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Werner Deggeller;

Hilfsprediger Herbert Sieffers zum Pfarrer der Ev.-Friedens-Kirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle berufenen Pfarrers Wolf-Dieter Holl;

Pfarrer Joachim Stäbener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt berufenen Superintendenten Werner Nolting;

Pfarrer Manfred Weber zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Dienst der Lip-pischen Landeskirche berufenen Pfarrers Adolf Steinle.

Zu besetzen ist:

die durch die Berufung des Pfarrers Georg Spelmeyer in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erledigte (6.) Pfarrstelle der Ev. Friedens-

Kirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Dietrich Correns in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst-Dieter Franke in ein Auslandspfarramt zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Robert Dertert zum Pfarrer des Kirchenkreises Dortmund frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Altenberge an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden für die Krankenhauseelsorge. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Minden zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Albrecht Winter zum Pfarrer der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Soest freiwerdende landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an Polizei- und Zollbeamten ist ab Dezember 1971 neu zu besetzen. Der Dienst umfaßt Unterricht, Seelsorge, Gottesdienste und Bildungswochen. Er bezieht sich vor allem auf die Polizeibeamten in den Ausbildungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen. Als Dienstsitz ist Münster vorgesehen.

Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Tecklenburg (20 Kirchengemeinden) sucht zum 1. 10. 1971 zwei Verwaltungs-Angestellte für das neu einzurichtende kreiskirchliche Verwaltungsamt in Lengerich und zwar

- a) eine(n) Sachbearbeiter(in) für allgemeine Aufgaben im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen entsprechender Vor- und Ausbildung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, bei entsprechender Leistung ist ein Aufstieg in die Vergütungsgruppe IV a BAT möglich.

b) eine(n) Sachbearbeiter(in) für das Personalwesen mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen entsprechender Vor- und Ausbildung nach der Vergütungsgruppe V b BAT, bei entsprechender Leistung ist ein Aufstieg nach IV b möglich.

Das kreiskirchliche Verwaltungsamt befindet sich im Martin-Luther-Haus im Zentrum von Lengerich. Neue Büros und moderne Einrichtung stehen zur Verfügung. Zusätzliche Altersversorgung und 5-Tage-Woche sind geregelt. Alle weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Handelsschulen, Fachoberschulen usw.) sind in Lengerich vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften usw.) werden erbeten an den Kirchenkreis Tecklenburg, 454 Lengerich, Schulstraße 71.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer sucht einen **Jugendwart**. Er soll die männliche Jugendarbeit der ganzen Gemeinde (6 Pfarrbezirke) leiten und organisieren. Die Arbeit geschieht in Verbindung mit dem CVJM. Ein verantwortungsbereiter Mitarbeiterkreis ist vorhanden. Ferner wird eine **Gemeindehelferin** für die Mädchenarbeit dreier Pfarrbezirke (konzentriert in einem Gemeindehaus) gesucht. Ergänzende Tätigkeit in der Gemeinde nach Ausbildung und Neigung. Erwünscht ist sozialfürsorgerischer Einsatz, aber nicht Bedingung. Vergütung nach BAT, Wohnungen sind vorhanden. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, 587 Hemer, Parkstr. 3.

Gestorben sind:

der Pfarrer **Johannes Kuhlmann** in Wunderthausen-Diedenshausen, Kirchenkreis Wittgenstein, am 12. August 1971 im 60. Lebensjahre;

der Pfarrer **Erich Müller** in Schwarzenau, Kirchenkreis Wittgenstein, am 9. August 1971 im 61. Lebensjahre.

Hinweis:

Stadt Duisburg gibt neue montagefertige Orgel mit 56 Registern und transportablem, elektrischem Spieltisch umständehalber ab. Die von der Firma Willi Peter in Köln-Mülheim erbaute Orgel (258.000,— DM) wird zu einem sehr günstigen Kaufpreis in Höhe von 158.000,— DM angeboten. Interessierte Kirchengemeinden wenden sich bitte an den Oberkreisdirektor der Stadt Duisburg, Kulturamt, 41 Duisburg, Stadttheater.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Ökumene in Schule und Gemeinde**“, Herausgeber: Dozent Dr. Friedrich Hasselhoff und Oberkirchenrat Dr. Hanfried Krüger, Verlag: Evangelischer Missionsverlag, 7 Stuttgart 1, Heusteigstraße 34.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchliches Außenamt, teilt mit:

Als Gegenstück zu dem Buch „Die Mission in der Evangelischen Unterweisung“ wird noch in diesem Jahr ein Arbeitsbuch mit dem Titel „**Ökumene in Schule und Gemeinde**“ erscheinen, das von Dozent Dr. Friedrich Hasselhoff (Pädagogisch-Theologisches Institut der Evang. Kirche im Rheinland, Bad Godesberg) und OKR Dr. Hanfried Krüger (Kirchliches Außenamt/Ökumenische Centrale) zusammen mit 45 Mitarbeitern erstellt ist. Das Werk ist vor allem für Lehrer und Pfarrer gedacht, darüber hinaus für alle kirchlichen Mitarbeiter, die ökumenisch interessiert sind und sich in ihren Gemeinden und Arbeitsgruppen mit entsprechenden Themen befassen möchten. Der Umfang wird etwa 530 Seiten zuzüglich Bildteil betragen. Um diesem schon seit langem gewünschten Handbuch einen möglichst breiten Absatz zu sichern, soll der Verkaufspreis bei ca. 22,— DM liegen. Es wäre wünschenswert, wenn der Verlag schon jetzt Vorbestellungen erhielte.

Herbert Haag, „**Biblisches Wörterbuch**“, Herder-Bücherei, Band 394, 416 Seiten, DM 8,90.

Nur ein Verfasser, der als Herausgeber des „**Bibellexikons**“ sich bereits ausgewiesen hat, kann es wagen, auf 416 Seiten im Taschenbuchformat ein solches Wörterbuch vorzulegen. Es ist erstaunlich, wieviel hochqualifiziertes Material dem Leser auf diesem beschränkten Raum vorgelegt wird. Alle Artikel, die es mit dem Alten Testament, dem Spezialgebiet des Verfassers, zu tun haben, sind vorbildlich. Auch die meisten Abbildungen stammen aus diesem Bereich. Die Artikel zum Neuen Testament sind vergleichsweise sehr kurz, auch zu knapp, wie z. B. „Abendmahl“. Die exegetischen Probleme werden gemäßigt modern behandelt. Evangelische Proteste werden nicht provoziert („**Maria**“, „**Römerbrief**“). Wichtige Stichworte fehlen auch, z. B. Geist, Gerechtigkeit, Bergpredigt u. a. Dagegen wird ausführlich mit Planskizze über Qumran berichtet. Da im evangelischen Raum zu diesem Preis nicht annähernd Gleichwertiges vorliegt, kann dieses Werk für Nichttheologen gern empfohlen werden. G. B.

Wolfgang Schneider (Herausgeber), „**Aktion Gemeinde heute**“, Jugend-Dienst Verlag, Wuppertal 1970, 430 Seiten, 24,00 DM.

Normann Hepp (Herausgeber), „**Neue Gemeinde-modelle**“, Herder, Wien-Freiburg-Basel 1971, 309 Seiten, 24,00 DM.

Die unter dem Thema „**Aktion Gemeinde heute**“ herausgegebenen Kurzberichte (zum großen Teil aus der Evangelischen Kirche im Rheinland) folgen den Stichworten Begegnung — Dienst — Wort — Aufbau. Sie bieten „Aspekte, Skizzen, Elemente eines dynamischen, an Situation und Aktion orientierten Gemeindeverständnisses“. Eingangs wird zum Stichwort Situation über einige Gemeindeuntersuchungen berichtet, die Erwartungen der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinde erheben (vorrangig: persönliches Bemühen des Pfarrers um den einzelnen Menschen sowie diakonische Dienste der Gemeinde). Durchaus andere Ziele hat

die anschließend erläuterte Methodik der Aktionsuntersuchung, die die Befragten aktivieren will. Die knappen Kommentare zu den Berichten deuten die Probleme einer situationsorientierten und als Aktion verstandenen Gemeinde sowie die Probleme einer die Aktion begleitenden oder aus ihr erwachsenden theologischen Arbeit nur an, ohne die zugrundeliegenden Kriterien auch kritisch auf die Berichte zu beziehen.

In dem Sammelband „**Neue Gemeindemodelle**“ sind 15 Selbstdarstellungen evangelischer und katholischer Gemeindemodelle überwiegend aus dem deutschsprachigen Raum enthalten. Die Auswahl umfaßt Ortsgemeinden mit mehr oder weniger entwickelter Gruppen- und Teamarbeit und „Funktionsgemeinden“ bzw. „kategoriale Gemeinden“, also auf gesellschaftliche Bereiche wie Industriebetrieb, Hochschule, Tourismus bezogene Personalgemeinden. Aus der Evangelischen Kirche in Westfalen ist das Beispiel der räumlich und fachlich gegliederten Organisation kirchlicher Arbeit in der Industriestadt Marl aufgenommen.

Ein Beitrag des Münchner Kirchenhistorikers P. Stockmeier „Gemeinde im frühen Christentum — geschichtliche Hinweise zu Strukturen und Mo-

dellen“ stellt die Vielfalt frühchristlicher Gemeindestrukturen und die verantwortliche Teilnahme aller Gläubigen am Gemeindeleben heraus sowie die soziologischen Faktoren bei der Ausbildung von Hierarchie, Territorialprinzip und Zentralismus.

Der Herausgeber des Bandes untersucht die Gemeindebeispiele anhand einer gruppenspezifischen Typologie. Dahinter steht die These, daß wir „heute erste Schritte auf dem langen Marsch von der Volks- zur Gemeindekirche“ tun. Als Ziel erscheint das Modell einer „integrierten Gemeinde“ (so der Name einer Münchner charismatischen Gemeinde, die am ehesten der von Hepp vertretenen Zielvorstellung entspricht) mit intensiven Kontakten und vielfältigen Begabungen innerhalb der Großgruppe mit einem Alltag und Feier umfassenden Gottesdienst und einer Öffentlichkeitswirkung, die gleichermaßen vom Inhalt entsprechender Aktivitäten wie vom anschaulichen Leben der Gemeinde getragen wird.

Es wäre zu wünschen, daß die mit ähnlich angelegten Bänden (wie *Fantasie für die Welt* 1967, *Kritische Kirche* 1969 und *Kirche in der Region* 1970) begonnene Diskussion weitergeführt würde und dabei sich auch neupietistische Stimmen zu Wort melden würden.

G. L.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehns-genossenschaft

	DM	DM
1. Kassenbestand		54 085,73
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		5 927 776,99
3. Postscheckguthaben		23 423,35
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		296 087,75
5. Wechsel		—,—
darunter		
a) bundesbankfähig DM		—,—
b) eigene Ziehungen DM		—,—
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	2 598 009,22	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	33 522 861,11	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	43 349 358,33	
bc) vier Jahren oder länger	22 569 220,82	102 039 449,48
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		
DM 22 029 443,72		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder DM		—,—
ab) von Kreditinstituten DM	11 252 691,66	
ac) sonstige DM		—,—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM 8 844 441,66		
wie Anlagevermögen bewertet DM	8 380 641,66	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder DM	17 067 417,47	
bb) von Kreditinstituten DM	85 068 545,09	
bc) sonstige DM	113 280,—	102 249 242,56
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM 91 711 647,91		
wie Anlagevermögen bewertet DM	100 736 047,51	113 501 934,22
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	—,—	—,—
b) sonstige Wertpapiere	—,—	—,—
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		—,—
wie Anlagevermögen bewertet DM		—,—
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	18 710 450,95	
darunter: Warenforderungen DM		—,—
b) vier Jahren oder länger	73 170 922,69	91 881 373,64
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert (Realkredite)		
DM 13 909 821,35		
bb) Kommunaldarlehen DM	45 050 381,28	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		344 901,81
12. Warenbestand		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
14. Beteiligungen		84 500,—
darunter: an Kreditinstituten DM	77 500,—	
15. Grundstücke und Gebäude		2 103 969,57
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		70 000,—
17. Eigene Schuldverschreibungen		—,—
Nennbetrag: DM		—,—
18. Sonstige Vermögensgegenstände		80 970,69
19. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	—,—
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 1969	—,—	—,—
Summe der Aktiven		316 408 473,23
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		625,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen		—,—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		104 757,63
c) Forderungen an Mitglieder		92 019 473,64

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	—,—	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM —,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als 4 Jahren	DM —,—	
bc) vier Jahren oder länger	DM 1 470 568,33	1 470 568,33
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM —,—	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	DM 2 600,—	
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern		
a) täglich fällig	70 488 255,31	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 25 661 602,58	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als vier Jahren	DM 25 485 057,60	
bc) vier Jahren oder länger	DM 39 200 382,56	90 347 042,74
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 22 671 862,47	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 42 035 459,93	
cb) sonstige	DM 96 782 980,20	138 818 440,13
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von		
a) weniger als vier Jahren	—,—	
b) vier Jahren oder länger	—,—	—,—
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von		
a) bis zu vier Jahren	—,—	
b) mehr als vier Jahren	—,—	—,—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM —,—	
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
darunter: aus dem Warengeschäft	DM —,—	—,—
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
7. Rückstellungen		437 260,—
8. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	560 019,—	560 019,—
9. Sonstige Verbindlichkeiten		37 077,62
10. Rechnungsabgrenzungsposten		120,84
11. Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
12. Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder	3 431 250,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder	4 250,—	3 435 500,—
13. Offene Rücklagen		
a) Rücklage nach § 7 Nr. 4 GenG	5 241 438,33	
b) andere Rücklagen	5 100 000,—	10 341 438,33
14. Reingewinn		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Jahresüberschuß 1970	DM 472 750,93	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	DM —,—	
Einstellungen in offene Rücklagen	DM —,—	
	472 750,93	472 750,93
Summe der Passiven		316 408 473,23

15. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		—,—
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		65 600,—
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		—,—
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz		49 371,24
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		—,—
22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,—, Gegenwartswert DM —,—		
Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz		
1. Mitgliederbewegung		
	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
		Haftsumme DM
Anfang 1970	897	13 556
Zugang 1970	19	258
Abgang 1970	9	84
Ende 1970	907	13 730
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		42 250,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		43 500,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils		DM 250,—
5. Höhe der Haftsumme		DM 250,—

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen

für die Zeit vom 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1970

Erträge

	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		13 674 089,73	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		9 674 083,58
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		819,12	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		33 903,—	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	6 150 667,59	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		726 422,33	b) anderen Wertpapieren	—,—	
5. Soziale Abgaben		48 726,83	c) Beteiligungen	2 525,—	6 153 192,59
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		33 704,98
a) Bankgeschäft	301 344,13		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		—,—
b) bankfremde Geschäft	17 549,57	318 893,70	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		105 692,95
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		132 786,94	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		3 777,—
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		—,—	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag		—,—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	526 676,43				
b) sonstige	505,09	527 181,52			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—			
11. Sonstige Aufwendungen		34 877,—			
12. Jahresüberschuß		472 750,93			
Summe der Aufwendungen		15 970 451,10			
			Summe der Erträge		15 970 451,10

	DM	DM
1. Jahresüberschuß	472 750,93	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen	—,—	472 750,93
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
3. Reingewinn		472 750,93

Münster (Westf.), den 22. April 1971

Evangelische Darlehns-genossenschaft
e. G. m. b. H.
Der Vorstand
Ickler
Dr. Wolf Brune Habenstein
Klöber Miller Schmidt

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, 28. April 1971

Verband ländlicher Genossenschaften
der Provinz Westfalen — Raiffeisen — e. V.
gez. Dr. Tegethoff
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster. — Druck Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld